

# Hallenbadordnung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVB1. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVB1. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVB1. I S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein in ihrer Sitzung am 01. Oktober 1991 folgende

## **Haus- und Badeordnung für das Bewegungsbad (Hallenbadordnung)**

beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad sowie den weiteren Einrichtungen im Haus des Gastes (Cafeteria, Sauna, Solarien, Liegewiese usw.). Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und alle Besucher des Bewegungsbades verbindlich. Mit dem Betreten des Bades unterwirft sich der Badegast (der Besucher) den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

#### **§ 2**

#### **Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Bewegungsbades und der sonstigen Einrichtungen im Haus des Gastes steht grundsätzlich jedermann frei. Die Benutzung erfolgt nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung sowie der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen, gegen die ein Haus- und Badeverbot besteht.
- (2) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zur Schwimmhalle und zur Sauna nicht zugelassen. Die Solarien dürfen diese Personen nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses, dass ihr Leiden nicht ansteckend ist, benutzen.
- (3) Epileptiker und Geisteskranke werden zur Schwimmhalle nur in Begleitung von geeignetem entsprechend ausgebildetem bzw. geschultem Betreuungspersonal zugelassen. Zur Sauna sind Epileptiker und Geisteskranke nicht zugelassen. Der Magistrat kann die Benutzung der Schwimmhalle durch Epileptiker und Geisteskranke auf bestimmte Zeiten beschränken.
- (4) Kinder unter 6 Jahren werden zur Schwimmhalle nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Die Sauna dürfen Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Dabei können Kinder beiderlei Geschlechts bis zu 5 Jahren in der Regel von der Mutter in die Damensauna mitgebracht werden. Voraussetzung für das Mitbaden von Kindern ist, dass nicht einem Einspruch durch erwachsene Badegäste stattgegeben werden muss.
- (5) Erkrankte Personen haben ihren behandelnden Arzt zu befragen. Verbindliche Entscheidungen über die Zulässigkeit insbesondere des Saunabades oder der Benutzung der Solarien können vom Aufsichtspersonal nicht gefällt werden.

### **§ 3 Eintrittskarten**

- (1) Jeder Badegast hat beim Betreten des Bades eine Eintrittskarte gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes zu lösen. Der Verkauf der Eintrittskarten endet eine Stunde vor Betriebsschluss.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehner- und Zwanzigerkarten sind zwölf Monate lang vom Tage der Ausgabe an gültig. Jahreskarten sind vom Tag der Ausstellung an jeweils für die Dauer eines Jahres gültig.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Zehner- und Zwanzigerkarten werden bei jedem Besuch des Bades entsprechend entwertet.
- (4) Bei Schließungen des Bades von nicht mehr als dreißig aufeinanderfolgenden Tagen im Kalenderjahr besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Jahreskarte. Wird das Bad im Kalenderjahr für mehr als 30 aufeinander folgende Kalendertage geschlossen, ist die Gültigkeitsdauer der Jahreskarte auf Antrag um den dreißig Tage übersteigenden Zeitraum zu verlängern.
- (5) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen, die eine Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen unmöglich machen, besteht kein Erstattungsanspruch für bereits gelöste Eintrittskarten.

### **§ 4 Öffnungszeiten, Badezeiten**

- (1) Die Öffnungs- und Badezeiten werden vom Magistrat festgesetzt und am Eingang des Bades sowie im amtlichen Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht. Bei Überfüllung kann die Schwimmhalle bzw. die Sauna vorübergehend geschlossen werden.
- (2) Die Benutzung der Schwimmhalle und der sonstigen Einrichtungen ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen. überschreitet er seine Badezeit, so hat er eine Nachzahlung in Höhe des Preises einer Einzelkarte zu leisten.
- (3) Die Badezeit wird vom Aufsichtspersonal festgelegt. Der Badegast kann den festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.
- (4) Gruppenbäder durch Schulen, Vereine und andere erfolgt ausschließlich zu den vom Magistrat hierfür festgesetzten Benutzungszeiten. Änderungen der Benutzungszeiten bzw. Gruppenbäder außerhalb der zugeteilten Benutzungszeiten sind dem Magistrat mindestens drei Tage vorher zur Genehmigung anzuzeigen.

### **§ 5 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen**

- (1) Geld und Wertsachen können zur unentgeltlichen Aufbewahrung hinterlegt werden. Die abgegebenen Geldbeträge und Wertsachen werden nicht geprüft. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Verwahrungsausweises. Das Aufsichtspersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrungsausweises zu prüfen.
- (2) Eine Haftung wird nur für angegebene Geldbeträge und Wertsachen übernommen (§ 9).

- (3) Größere Gegenstände (Koffer u. a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

## **§ 6 Wäschebenutzung**

- (1) Leihwäsche:

Badewäsche wird gegen Bezahlung des tariflichen Entgelts und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes leihweise ausgegeben. Die Badewäsche ist pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadenersatz. Nach dem Bad hat der Badegast die Badewäsche der Ausgabestelle zurückzugeben.

- (2) Eigene Badewäsche; Wäschefächer:

Der Badegast kann zur Aufbewahrung der eigenen Badewäsche Wäschefächer mieten. Nach Ablauf der Mietzeit ist das Wäschefach freizumachen; der Inhalt des Faches wird sonst als Fundsache behandelt.

## **§ 7 Badbenutzung**

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

## **§ 8 Verhalten im Bad und auf der Liegewiese**

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist u. a.:
- a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
  - b) Rauchen in sämtlichen Räumen - ausgenommen Cafeteria -
  - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
  - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
  - e) Mitbringen von Tieren,
  - f) Haarefärben, -tönen und dergleichen.
- (3) Auf der Liegewiese kann das Singen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten gestattet werden, sofern dadurch andere Badegäste nicht unzumutbar belästigt werden.

## **§ 9 Betriebshaftung**

- (1) Beim Verlust ordnungsmäßig abgegebener Wertsachen und Fundsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 €<sup>1</sup> gehaftet. Dies gilt auch für Kleidungsstücke, die zur Aufbewahrung abgegeben wurden. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken (ausgenommen die unter Ziff. 1 bezeichneten Kleidungsstücke) wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

## **§ 10 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Haus gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 11 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Das Personal schafft, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich durch Benutzung des an der Kasse befindlichen Briefkastens oder beim Magistrat vorgebracht werden.

## **§ 12 Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
- (4) Den in Ziff. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden (Haus- und Badeverbot).
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

---

<sup>1</sup> geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Einführung des Euro - Euroeinführungssatzung - (EES) zum 01.01.2002

### **§ 13 Schadenersatz**

Wer schuldhaft, vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum der Stadt Niedenstein beschädigt oder zerstört, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Durch eine Schadenersatzleistung wird das Recht der Stadt, gegen den oder die Täter Antrag auf Strafverfolgung nach den Strafgesetzen zu stellen, nicht ausgeschlossen.

## **II. Schwimmhalle**

### **§ 14 Badezeit**

Die Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) beträgt 120 Minuten. In der Sommersaison (Freiluftsaison) endet die Badezeit spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Das Aufsichtspersonal kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit beschränken.

### **§ 15 Badeaufsicht**

- (1) Die Stadt stellt wegen der Wassertiefe von maximal 1,30 m keine qualifizierte Badeaufsicht. Die Benutzung des Schwimmbeckens erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Niedenstein haftet für Personen- oder Sachschäden nur bei Verschulden.
- (3) Etwaige Schadensfälle sind von dem Verletzten oder dem Geschädigten unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen. Unter bleibt diese Anzeige, so kann ein Schadenersatzanspruch nicht anerkannt werden.

### **§ 16 Zutritt**

- (1) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
- (2) Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Bei Überfüllung werden die Kabinen in der Reihenfolge der Kartennummern zugewiesen.
- (4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (5) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- (6) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird vom Magistrat besonders geregelt.

### **§ 17 Bekleidung**

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein

der Bademeister. Unbekleidetes Baden kann zugelassen werden, wenn kein Badegast Einspruch erhebt.

- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

### **§ 18 Körperreinigung**

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu fünf Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten insbesondere des Badewassers muss vermieden werden.

### **§ 19 Verhalten im Bad und im Schwimmbecken**

- (1) Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.
- (2) Neben den Bestimmungen des § 8 ist in der Schwimmhalle vor allem noch folgendes zu beachten. Es ist nicht gestattet,
  - a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
  - b) vom Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
  - c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
  - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - e) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
  - f) Schwimmflossen, Tauchbrillen u. ä. zu verwenden.
- (3) Kleiderschwimmen im Schwimmbecken zwecks Abnahme einer Prüfung darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bademeisters erfolgen. Der benutzte Anzug muss sauber sein und ist vor der Benutzung gründlich abzubrausen.
- (4) Auf Verlangen des Aufsichtspersonals ist jeder Badende zum sofortigen Verlassen des Schwimmbeckens verpflichtet.
- (5) Alle Sprünge und sonstige Übungen im Schwimmbecken geschehen auf eigene Gefahr.

### **§ 20 Schul- und Vereinsbaden**

- (1) Zu dem Schulbaden sind die Schüler von einem Lehrer geschlossen in das Schwimmbad zu führen. Während der Badezeit hat der Lehrer bei seinen Schülern für Ordnung zu sor-

gen und nimmt die Badeaufsicht wahr. Nach dem Baden haben die einzelnen Schulklassen das Schwimmbad geschlossen zu verlassen.

- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch bei der Benutzung des Schwimmbades durch Schwimmvereine. Die Aufgaben des Lehrers sind in diesem Fall von dem Schwimmtrainer oder den sonstigen Betreuern (Gruppenleiter) wahrzunehmen.

### **III. Liegewiese**

#### **§ 21**

#### **Benutzung der Liegewiese**

- (1) Die Liegewiese ist ausschließlich in der Sommersaison (Freiluftsaison) zur Benutzung freigegeben. Die Öffnung und Schließung der Liegewiese liegt ausschließlich im Ermessen des Aufsichtspersonals.
- (2) Die Liegewiese darf nur von Badegästen benutzt werden, die eine Eintrittskarte gelöst haben.
- (3) Das Ball- und Ringspielen ist nur an den hierfür vorgesehenen bzw. vom Aufsichtspersonal besonders zugewiesenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
- (4) Unbekleidetes Sonnenbaden kann gestattet werden, wenn dadurch kein anderer Badegast belästigt wird oder andere Badegäste kein Einspruch erheben.

### **IV. Saunabad**

#### **§ 22**

#### **Sauna-Ordnung**

- (1) Die Sauna-Ordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Sauna. Die Durchführung des Saunabades als Gemeinschaftsbad verlangt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Die Sauna-Ordnung soll dem Benutzer eine unbeeinträchtigte, funktionell richtige Anwendung des Saunabades ermöglichen.
- (3) Bei Benutzung der Anlage durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Sauna-Ordnung mit verantwortlich.
- (4) Die Benutzung der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. § 2 Abs. 5 ist besonders zu beachten.

#### **§ 23**

#### **Eintritt**

- (1) Der Saunagast erwirbt durch Zahlung des Eintrittspreises bzw. Entwertung eines Abonnementabschnittes das Recht zur einmaligen Benutzung des Saunabades.
- (2) Werden für Mehrfachbenutzung (Abonnements) befristete Karten ausgegeben, so anerkennt der Badegast mit dem Erwerb der Karte diese Frist.
- (3) Gelöste Karten können nicht zurückgenommen, verlorene Karten oder nicht ausgenutzte Bäder können nicht erstattet werden.

## **§ 24 Betriebs- und Badezeiten der Sauna**

- (1) Die Betriebszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und durch Anschlag bekanntgemacht. Der Badegast verpflichtet sich, die Geschäftszeiten nicht zu überschreiten.
- (2) Die Benutzung der Sauna kann zeitlich begrenzt werden. Die Begrenzung muss an der Preisaushangtafel angegeben werden. überschreitet der Badegast seine Badezeit, so ist er zur Nachzahlung in Höhe einer Einzelkarte verpflichtet.
- (3) Bei nicht rechtzeitigem Verlassen zum Schluss der Betriebszeit entsteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch des Bades auf eine nochmalige Entrichtung des Eintrittspreises, da für das Bad Überstundenvergütungen für das Aufsichtspersonal fällig werden können.
- (4) Die Benutzung der Sauna kann von einer Mindest-Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden und auf eine Höchstzahl von Teilnehmern begrenzt werden.

## **§ 25 Vorreinigung**

- (1) Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine Körperreinigung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Saunaraumes wieder abzutrocknen.
- (2) Glasflaschen und andere Glassachen dürfen nicht in Vorreinigungs-/Duschräume, Sauna- und Kaltwasserräume mitgenommen werden.
- (3) Das Auswaschen von Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfen ist auf keinen Fall gestattet.

## **§ 26 Verhalten im Saunaraum**

- (1) Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem Liege-Sitz/Handtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
- (2) Bei Benutzung des Saunaraumes hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen 40' C am Fußboden, bis 100' C an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Berühren und Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Saunaraumes.
- (3) Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das Gleiche gilt für das Wiederhinabsteigen. Die Anbringung von Geländern innerhalb des Saunaraumes gehört nicht zur üblichen Ausstattung.
- (4) Die Badeschuhe, die zweckmäßigerweise beim Badevorgang aus hygienischen und die Wirkung des Saunabades betreffenden Gründen getragen werden, dürfen nicht mit auf die Bänke genommen werden. Das Mitnehmen von Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik in den Saunaraum ist verboten. Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht mit in Wasser- und Saunaräume genommen werden.
- (5) Bereits aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Badende hat sich jeder Saunabesucher im Saunaraum ruhig auf seinem Platze zu verhalten. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit anschließendem Aufsetzen wird empfohlen.



- (6) Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist außer jeder körperlichen Betätigung auch die Unterhaltung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Badende, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.
- (7) Wasseraufgüsse auf den Ofen werden, so weit keine automatische Einrichtung vorhanden ist, grundsätzlich vom Sauna-Personal durchgeführt. Badegäste dürfen Wasseraufgüsse auf den Ofen nur auf Anweisung des Badepersonals und auch nur dann ausführen, wenn sie mit der Handhabung vertraut sind. Eine Haftung für falsches Verhalten kann auf keinen Fall übernommen werden.
- (8) Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt, im Ofen entzünden und zu Sauna-Bränden führen.
- (9) Der Saunaraum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen, und die Tür ist leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Saunaraum richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuharren. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen.

## **V. Sonstiges**

### **§ 27 Solarien**

- (1) Die Solarien im Beckenraum werden privatwirtschaftlich betrieben. Für die Benutzung der Solarien gelten die Vorschriften des Eigentümers, die im Bad durch Aushang bekanntgemacht werden. Für Betriebsstörungen der Solarien übernimmt die Stadt Niedenstein keine Haftung. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
- (2) Der Zugang zu den Solarien erfolgt durch die Schwimmhalle. § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 sind entsprechend zu beachten.
- (3) Bei Überfüllung werden die Kabinen in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt.
- (4) Das Solarium im Saunabereich wird auf Rechnung der Stadt betrieben. Für die Benutzung gelten die Abs. 1-3 entsprechend.

### **§ 28 Cafeteria**

- (1) Die Cafeteria im Haus des Gastes ist während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bewegungsbades geöffnet. Im übrigen gelten die für Gaststätten maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) In den Räumen des Bades, sowie im Bereich der zur Cafeteria gehörenden Terrasse dürfen nur die über die Cafeteria bezogenen Getränke verzehrt werden.

### **§ 29 Änderungsvorbehalt**

Der Magistrat ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung aus Gründen der Betriebssicherheit jederzeit kurzfristig zu ändern, zu ergänzen oder vorübergehend außer Kraft zu setzen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen werden jeweils durch Aushang bekanntgegeben und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Niedenstein veröffentlicht.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Haus- und Badeordnung für das Bewegungsbad der Stadt Niedenstein tritt am 01.01.1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 12.02.1979 außer Kraft.

Niedenstein, den 01. Oktober 1991

Der Magistrat der Stadt Niedenstein

Lange, Bürgermeister